

Satzung der Universität zu Lübeck für den Umgang mit Zuwendungen

vom 10. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S. 8)

Präambel

Seit 2015 ist die Universität zu Lübeck Stiftungsuniversität und knüpft damit an die über Jahrhunderte gewachsene und bedeutende Stiftungskultur der Hansestadt Lübeck an. Wir verstehen unsere Partner, Freunde und Förderer als ein lebendiges Netzwerk, das mit seinem Engagement Verbindungen zwischen Jung und Alt, Studierenden, Lehrenden, Mitarbeitern und Ehemaligen knüpft.

Der Code of Conduct verpflichtet alle Angehörigen und Partner der Universität zu Lübeck zu einem vertrauensvollen, respektvollen und kooperativen Umgang mit den anvertrauten Ressourcen. Vor diesem Hintergrund legt der vorliegende Code of Conduct (CoC) einen verbindlichen Handlungsrahmen fest.

§ 1

Grundprinzipien

(1) Um Integrität und Neutralität der Stiftungsuniversität zu wahren, ist die Förderung von Forschung und Lehre sowie sozialer und kultureller Projekte an der Universität zu Lübeck dabei von folgenden Grundprinzipien getragen:

- a) Die Universität zu Lübeck achtet die Freiheit von Wissenschaft und Forschung und ist unabhängig von privaten wirtschaftlichen oder politischen Interessen oder weiteren gesellschaftlichen Interessengruppen,
- b) die Universität zu Lübeck wahrt ihr Ansehen und ihre Integrität als öffentliche Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtung,
- c) die Universität zu Lübeck achtet die berechtigten Wünsche ihrer Förderinnen und Förderer (z.B. die inhaltliche Ausrichtung der geförderten Maßnahmen) und begegnet ihnen mit Respekt und Wertschätzung, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben nicht entgegenstehen und
- d) die Universität zu Lübeck nimmt ausschließlich Gelder an, deren Herkunft ethisch und moralisch als einwandfrei anzusehen sind und achtet auf den effektiven und sachgerechten Einsatz der zugewendeten Mittel.

(2) Die Universität zu Lübeck legt besonderen Wert auf Transparenz und Rechtssicherheit. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Drittmittelrichtlinie verbindliche Prozesse festgelegt,

wobei die allgemein anerkannten Prinzipien der Antikorruption zu beachten sind, und es wird über bestimmte Zuwendungen Dritter durch eine Kommission entschieden.

§ 2

Voraussetzungen für die Annahme von Zuwendungen

- (1) Die Universität zu Lübeck beachtet die geltenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Grundgesetz, das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz, das Landesdatenschutzgesetz, die Anti-Korruptionsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein, das Urheberrechtsgesetz, die Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18./19. November 2004) und die Verwaltungsvorschrift „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein“ vom 11.05.2010.
- (2) Die Verfahrensregelungen zur Annahme von Zuwendungen gemäß § 5 ff. der Drittmittelrichtlinien der Universität zu Lübeck sind einzuhalten.
- (3) Zuwendungen in Form von Spenden oder mäzenatischen Schenkungen an die Universität zu Lübeck müssen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) dienen.

§ 3

Kommission

Der Senat und das Präsidium richten eine unabhängige Kommission ein. Die Kommission erhält die Bezeichnung „Drittmittelkommission“ (DMK).

Die Mitglieder der DMK werden auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium ernannt. Sie setzt sich aus jeweils einer/einem Vertreterin oder Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Verfassung der Universität zu Lübeck zusammen.

Aufgaben und Zusammensetzung der Drittmittelkommission sind in §§ 3 und 4 der Drittmittel-Richtlinie der Universität zu Lübeck geregelt. Die Drittmittelkommission ist als unabhängiges Gremium dafür zuständig, Zuwendungen jeglicher Art jederzeit überprüfen zu können. Sie hat jederzeitiges Einsichtnahmerecht in die dazugehörigen Verfahren, kann jederzeit beratend hinzugezogen werden und ist in bestimmten Fällen verpflichtend hinzuzuziehen.

§ 4

Transparenz

Die DMK berichtet dem Senat mindestens einmal jährlich über erfolgte Zuwendungen innerhalb des vorangegangenen Jahres. Die oder der Vorsitzende der Kommission nimmt an der Senatssitzung mit Rederecht teil. Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.